

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-la-kr

Datum
26.09.2018

Vorbericht zur 48. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 18.10.2018 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 48. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 47. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 47. Sitzung mit Datum vom 19.02.2018 wurde am 19.02.2018 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes; *Meinungsaustausch*

Das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2018 ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 224 ff.).

Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Ermöglichung von Grundschulverbünden und jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Grundschule (§ 4 Abs. 7, 8),
- Öffnung des Vorbereitungsdienstes zur Qualifizierung neuer Lehrkräfte (§ 30),
- Anpassung der Regelungen für Ersatzschulen (§§ 16, 17, 18),
- Aufstellung der Schulentwicklungsplanung nur im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden (§ 22 Abs. 2), soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Ge-

meinschaftsschulen betroffen sind. Bei rechtswidriger Verweigerung des Einvernehmens kann die Schulbehörde des Landes das Einvernehmen jedoch ersetzen (§ 22 Abs. 2a),

- Ruhen der Schulpflicht (§ 40 Abs. 7a, 8)
- Schulträger, die keine Schulbezirke oder keine Schuleinzugsbereiche festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen (§ 41 Abs. 2a),
- Verteilung von Schülern mit Migrationshintergrund im Wege von Einzelfallentscheidungen (§ 41 Abs. 4a),
- Ermöglichung der Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen Erziehungsberechtigte bei Verletzung der Schulpflicht. Die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens liegt in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 44a Abs. 1),
- Durch die Ergänzung des § 83 Abs. 1a wird geregelt, dass für die Aufsicht über die Schulträger die §§ 145 - 148 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) entsprechend gelten.
- Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 84a Abs.1, 4)
- Einrichtung eines landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens durch das Land und Verpflichtung der öffentlichen und freien Schulen die Datenverarbeitung auf dieser Grundlage vorzunehmen. Die Schulträger sind berechtigt, dieses Schulverwaltungsverfahren zu nutzen. Schulträger, die das Schulverwaltungsverfahren nicht nutzen, haben die Daten nach Maßgabe der §§84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln (§ 84f).
- Übergangsvorschrift zu § 79 Abs. 1 zur Dauer der Amtszeit der gewählten Elternvertreter.

Der SGSA nahm gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/1992), einem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/2027) und einem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/591) gegenüber dem Landtagsausschuss für Bildung und Kultur am 08.12.2017 Stellung. Die Stellungnahme steht unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de zur Verfügung.

Die SGSA-Kritik wurde zum Teil aufgegriffen in Bezug auf das IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren und die Förderschulen. Eine Vielzahl neuer Regelungen floss in die Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Bildung und Kultur ein (Drs. 7/3001 vom 12.06.2018), die der Landtag in seiner 50. Sitzung am 20.06.2018 annahm.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs austausch gebeten.

Zu TOP 4 – Schulentwicklungsplanung ab dem Schuljahr 2020/21; *Meinungsaustausch*

§ 22 Abs. 2 SchulG LSA wurde mit der Vierzehnten Schulgesetznovelle dahingehend ergänzt, dass die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde zu erfolgen hat, soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen sind und die Gemeinde Schulträger ist.

Die Regelung dient zwar der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014. Wir haben gleichwohl Zweifel, ob die Neuregelung tatsächlich der Rechtsprechung des BVerfG genügt. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 08.12.2017 gegenüber dem Landtagsausschuss für Bildung und Kultur (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Stellungnahmen).

Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Definition für eine rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens halten wir für nicht tragfähig. Sie führt dazu, dass das Einvernehmen der Gemeinde ad absurdum geführt wird. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden tragen als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung mit Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Ausgestaltung des Bildungsstandortes zu. Es kann deshalb nicht rechtswidrig sein, wenn sich eine Gemeinde für den Erhalt ihrer Schule einsetzt und insoweit ihr Einvernehmen zu einer abweichenden Planungsentscheidung verweigert, denn sie trägt lediglich Verantwortung für den Erhalt der Strukturen innerhalb ihres eigenen Territoriums. Dabei spielen immer auch regionale Besonderheiten eine entscheidende Rolle.

Unabhängig davon wird bei der verfahrensmäßigen Ausgestaltung der Schulentwicklungsplanung zukünftig zu berücksichtigen sein, dass das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens deutlich länger dauern wird als das gegenwärtige Verfahren.

Bislang hat das Bildungsministerium keinen aktualisierten Verordnungsentwurf für die Schulentwicklungsplanung 2020/2021 vorgelegt. Dem Vernehmen nach ist das für Anfang 2019 geplant.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 5 – Umsetzung der IKT-Richtlinie; *Meinungsaustausch*

Das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (MB) gab die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie) – RdErl. vom 15.03.2017 – (SVBl. LSA 2017 S. 26) zuletzt geändert durch RdErl. vom 07.03.2018 (SVBl. LSA 2018 S. 30) heraus.

In diesem Kontext hatten das Ministerium der Finanzen und das MB gemeinsam eine „Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen“ erarbeitet sowie Hinweise zum Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wurde zu dem Richtlinienentwurf und den weiteren Papieren nicht beteiligt.

Für das Förderprogramm zur Ausstattung der Schulen mit IT-Technik stehen im Zeitraum bis 2023 insgesamt 13,3 Mio. Euro an Fördermittel bereit, wovon 10 Mio. Euro Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und ca. 3,3 Mio. Euro Landesmittel sind. Die Förderquote beträgt 75 %.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- Ein konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept, das die Notwendigkeit der angestrebten Strukturverbesserungen und die Verknüpfung mit den pädagogischen Zielen beschreibt.
- Ein IKT-Technikkonzept, das u.a. Maßnahmen zur Vorbereitung und Sicherstellung des Anschlusses an eine zentrale Administration und die Nutzung einheitlicher Sicherheitsstandards beschreibt.

- Nachweis der Absicherung der Gesamtfinanzierung.
- Nachweis der Bestandssicherheit der Schule in der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

Die Vorhaben werden anhand der von der Verwaltungsbehörde ELER festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems bewertet. Zuwendungsempfänger sind die Träger von kommunalen Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen. Anträge können während der Laufzeit der Richtlinie jährlich zum 31.03. und 30.09. gestellt werden. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Da die vom Landesverwaltungsamt erstellten Fördermittelbescheide die Nebenbestimmung enthielten, dass der Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde für das Haushaltsjahr 2018 spätestens drei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen ist und dass Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original vorzulegen sind, appellierte der Landkreistag Sachsen-Anhalt an das MB, die Verfahrensweise des Landesverwaltungsamtes zu überprüfen.

Mit Schreiben vom 12.03.2018 teilte das MB daraufhin mit, dass die bisherige Festsetzung des Bewilligungszeitraumes durch Änderungserlass auf 21 Monate ausgedehnt wird. Verfahrens- und prüftechnisch sei es jedoch erforderlich, dass die Begünstigten den letzten Zahlungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen 18 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde vorlegen. Wir hatten die Mitglieder mit Rundschreiben vom 21.03.2018 informiert. Die IKT-Richtlinie (Ziffer 7.3) wurde entsprechend geändert.

Zwischenzeitlich ist erkennbar, dass die Gesamtfördersumme bereits annähernd zu 100 v. H. ausgeschöpft ist, der Bedarf jedoch längst nicht gedeckt ist. Der SGSA wird deshalb im WiSO-Beirat darauf hinwirken, die IKT-Förderung durch Umschichtung des ESI-Fonds aufzustocken. Die Landesgeschäftsstelle wird dazu in der Sitzung aktuell vortragen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs austausch gebeten.

Zu TOP 6 – Gastschulbeitragsverordnung

Das MB beabsichtigt, die Gastschulbeitragsverordnung vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung der Verordnung ist nach Mitteilung des MB unstrittig, da die seit nunmehr 23 Jahren geltenden pauschalen Kostensätze nicht mehr zeitgemäß sind. Aus der Sicht des MB sind folgende Szenarien denkbar:

1. *Die geltende Verordnung wird aufgehoben und das Land macht fürderhin keinen Gebrauch von der Verordnungsermächtigung nach § 70 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94). In der Folge müssten die Schulträger jeweils untereinander die Kostensätze für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA vereinbaren.*
2. *Die bestehende Verordnung könnte überarbeitet und neu gefasst werden. Neben der Höhe der Kostensätze wäre dann neu zu bestimmen, welche Kostenarten (nur die Kosten gemäß § 70 Abs. 1 SchulG LSA oder auch ein Zuschlag für Investitionen) berücksichtigt werden, wie zwischen Berufsschülern in Voll- bzw. Teilzeit unterschieden wird und wie eine Kostendifferenzierung zwischen den einzelnen Schulformen nach § 3 Abs. 2 SchulG LSA erfolgt.*

3. *Möglich wäre auch, im Verein mit dem Ministerium der Finanzen, eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61) anzustreben und als einen Sonderbelastungstatbestand einen Schullastenausgleich einzufügen.*

Das MB bat die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme zu den oben dargestellten Szenarien 1 bis 3.

Die Gastschulbeitragsverordnung betrifft diejenigen Städte, die Träger von Schulen der Sekundarstufe I oder II sind (§§ 70 Abs. 1, 3 Abs. 3 SchulG LSA).

Die Landesgeschäftsstelle bat die Mitglieder mit Schreiben vom 22.03.2018 um ihre Anregungen und Bedenken zu den oben dargestellten Szenarien. Im Weiteren befasste sich das Präsidium des SGSA in der 178. Sitzung am 17.04.2018 mit der Thematik und sprach sich für die Aufhebung der bestehenden Gastschulbeitragsverordnung aus. Die Schulträger sollen jeweils untereinander die Kostensätze für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA vereinbaren.

Auf der Grundlage dieser Meinungsbildung nahm der SGSA gegenüber dem MB mit Schreiben vom 13.06.2018 Stellung und votierte für die Aufhebung der Gastschulbeitragsverordnung. Von der Verordnungsermächtigung in § 70 Abs. 2 Satz 3 SchulG LSA soll das Land keinen Gebrauch machen. Vereinbarungen über die erforderlichen Gastschulbeiträge zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Schulträger werden der tatsächlichen Bedarfslage am ehesten gerecht.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt plädierte dafür, die Gastschulbeitragsverordnung beizubehalten und hinsichtlich der Kostensätze weiter zu entwickeln.

Daraufhin teilte das MB uns mit Schreiben vom 27.06.2018 mit, dass das Land weiterhin von seiner Regelungskompetenz Gebrauch machen wolle und an der Gastschulbeitragsverordnung festhalte. Ein entsprechender Verordnungsentwurf werde derzeit im MB erarbeitet, der sich an folgenden Parametern orientieren wird:

- Zielstellung ist, die Novellierung der Gastschulbeitragsverordnung zeitgleich zur neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung zum 01.08.2020 in Kraft treten zu lassen, so dass ab diesem Zeitpunkt für alle Beteiligten eine einheitliche Planungs- und Abrechnungsgrundlage gilt.
- Die Höhe der Gastschulbeiträge wird anhand einer Formel berechnet. Die einzelnen Faktoren der Formel bilden die Kosten des öffentlichen Schulwesens ab. Über ein einvernehmlich zu beschließendes System für Zu- und Abschläge, die als zusätzliche Faktoren in die Berechnung einfließen, kann noch verhandelt werden.
- Die zukünftige Anpassung der Kostensätze für die Folgejahre wird an den Preisindex des Vor-Vorjahres gekoppelt, so dass diese Anpassungen in den Haushaltssatzungen berücksichtigt werden können.
- Unabhängig davon wird das Land auch weiterhin die Kosten für Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern gemäß § 70 Abs. 3 SchulG LSA erstatten. Es wird aber zu diskutieren sein, inwieweit die dem Land durch die Beschulung von

Schülerinnen und Schülern aus den Kommunen des Landes an den Schulen in Landesträgerschaft entstehenden Kosten in den Lastenausgleich mit einzubeziehen sind.

Zu TOP 7 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes

Nachdem der Koalitionsausschuss des Landes im Mai 2018 ein Eckpunktepapier zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt abgestimmt hatte (insoweit verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 09.05.2018), gab das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration am 08.06.2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes zur Anhörung frei (insoweit verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 14.06.2018).

Der Gesetzentwurf stand nicht im Einklang zu dem vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in seiner Klausurtagung in Osterburg am 17.04.2018 gefassten Beschluss:

1. *Das Präsidium erwartet, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder auf der Gemeindeebene verortet werden. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe geboten.*
2. *Die LQE sind durch öffentlich-rechtliche Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.*
3. *Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene im KiFöG nicht erfolgt, die Landkreise weiter für die LQE zuständig sind und die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bleiben, erscheint die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern durch die Landkreise im KiFöG wohl unumgänglich.*
4. *Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern. Aus diesem Grund erscheint eine Regelung zur Restfinanzierungspflicht für Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden als nicht angebracht.*

Der SGSA informierte mit Schreiben vom 03.05.2018 Ministerpräsident Dr. Haseloff über diesen Beschluss des Präsidiums und die Beweggründe.

Darüber hinaus hatten wir in einem „Konsultationsgespräch“ mit Frau Staatssekretärin Möbbeck am 21.06.2018 den Gesetzentwurf sehr kritisch bewertet, weil die Leistungsverpflichtung nicht auf die Gemeinden rücküberführt werden soll, diese aber gleichwohl in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern bleiben. Überdies gehen wir davon aus, dass die neuen Regelungen finanziell nicht ausreichend sind, um zu einer nachhaltigen Entlastung der Eltern beitragen zu können.

Im Weiteren legte der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 13.07.2018 an Finanzstaatssekretär Richter die grundsätzlichen kommunalen Bedenken gegenüber dem KiFöG-Gesetzentwurf dar.

II.

Am 07.08.2018 gab das Landeskabinett den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zur Anhörung frei. Gegenüber dem Referentenentwurf des Sozialministeriums beinhaltete der Kabinettsentwurf (GE) einige, eher marginale Änderungen.

- Geändert wurden die Regelungen zur Bedarfsplanung (§ 10 GE). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung von Tageseinrichtungen. Im Referentenentwurf waren daneben noch die Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe allerdings bei der Wahrnehmung der Planungsaufgaben unterstützen und eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung für ihr Gemeindegebiet aufstellen.
- Die Zustimmung des Kuratoriums ist nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GE nur noch erforderlich zur Änderung der Konzeption und zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten.
- Das Land wird zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen finanzieren (§ 23 GE).

Es blieb bei den folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- Ab Januar 2019 sollen Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch für das älteste Nichtschulkind Beiträge für Krippe oder Kindergarten zahlen (13 Abs. 4 GE).
- Der Bildungsanspruch gilt für alle Kinder und umfasst künftig acht Stunden (§ 3 Abs. 3 GE). Darüber hinaus können alle Eltern, die es benötigen, zehn Stunden Betreuungszeit in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 4 GE).

Aus kommunaler Sicht konnte der Kabinettsentwurf nicht überzeugen, weil die wesentlichen gemeindlichen Forderungen nicht aufgegriffen wurden.

Die Landesgeschäftsstelle informierte mit Schreiben vom 09.08.2018 die Mitglieder über den Kabinettsentwurf des Gesetzes und gab Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu übermitteln. Mit Schreiben vom 09.08.2018 nahm der SGSA zu dem Kabinettsentwurf Stellung (www.kommunales-sachsen-anhalt.de, Stellungnahmen).

Insbesondere die nachfolgenden Punkte sollten aus kommunaler Sicht im Gesetzgebungsverfahren gewürdigt werden:

- Zwischenzeitlich liegt der Referentenentwurf des BMFSFJ für ein „Gute-Kita-Gesetz“ vor. Die bundes- und landesgesetzlich angestrebten Veränderungen haben offenkundig eine vergleichbare Zielsetzung. Aus unserer Sicht erscheint es deshalb notwendig, die Novelle des landesrechtlichen KiFöG zurückzustellen, um auf der Grundlage des beschlossenen Bundesgesetzes und der zwischen dem Bund und dem Land zu schließen Vereinbarung das Landesgesetz zu novellieren. Anderenfalls sehen wir die Gefahr von Brüchen und Widersprüchen zwischen dem Bundes- und Landesrecht und nachteiligen finanziellen Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen.

- Wegen der Ortsnähe und der Restfinanzierungsverantwortung halten wir eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene auch für den kreisangehörigen Bereich für zwingend geboten.
- Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene nicht erfolgt, sieht der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber den freien Trägern.
- Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ's) bedeutet für die Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträger. Dies widerspricht zudem dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Kindertageseinrichtungen sind aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als sie sich jetzt im LEQ-System nicht widerspiegeln. Nach diesem System müssten die Leistungen vielmehr befristet sein und öffentlich ausgeschrieben werden. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.
- Alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG sind solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus ist mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen zu geben.
- Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zum Personaleinsatz für die Realisierung des veränderten Personalschlüssels und zur Anpassung von Satzungen.

Der Gesetzentwurf passierte am 18.09.2018 das Kabinett und soll Ende September im Plenum des Landtages behandelt werden. Eltern von Geschwisterkindern sollen ab 01.01.2019 nur noch für das älteste Kind Kostenbeiträge zahlen. Der Personalschlüssel soll ab 01.08.2019 verbessert werden.

Zu TOP 8 – Schutz des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt; Auswertung des Beschlusses des Landtages (LT-Drs. 7/1925)

Die Landesregierung brachte das Konzept zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes mit LT-Drs. 7/3171 vom 19.07.2018 (**Anlage**) in den Landtag ein. Im Wesentlichen schlägt die Landesregierung vor, zur Digitalisierung von schriftlichem Kulturgut ein auf 5 Jahre befristetes Kompetenzzentrum an der Universitäts- und Landesbibliothek Halle/S. einzurichten. Darüber hinaus soll eine interministerielle Arbeitsgruppe ab 2019 gebildet werden. Entsprechende Haushaltsmittel sollen ab 2019 im Landeshaushalt eingestellt werden, um ein Landesförderprogramm zu diesem Thema zu schaffen und das Kompetenzzentrum personell und sachlich auszustatten.

Im den einzelnen Sparten wie Museen, Bibliotheken und Archive wird ein sehr großer Handlungsbedarf im Konzept dargestellt, der erahnen lässt, dass es weit länger als 5 Jahre dauern wird, diese komplizierte Aufgabe abschließend zu leisten.

In dem vorgelegten Konzept stellt das Land dar, dass die Aufgabe des Schutzes des schriftlichen Kulturgutes keine Rechtsverpflichtung für das Land sei. Im Fokus des Landes steht, dies

hat eine Beratung beim federführend zuständigen Ministerium für Inneres und Sport gezeigt, bedeutsame Einrichtungen und vordergründig Landeseinrichtungen zu digitalisieren. Zwar kann das Land für sich selbst keine Fördermittelanträge stellen, die Stiftungen des Landes können dies aber. Die im Punkt 5.1. des Konzepts aufgezeigten Landesmittel sind aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nicht ausreichend, um den hohen Bedarf der Digitalisierung des schriftlichen Kulturgutes realisieren zu können.

Der SGSA wird, wenn der Landtag eine Anhörung durchführt, hierzu Stellung nehmen. Zur Vorbereitung bitten wir um Meinungsbildung in der Ausschusssitzung.

Zu TOP 9 – Urheberrecht in Schul-, Kultur-, Sport- und Jugendeinrichtungen; Verhandlungen mit Motion Picture Licensing Company (MPLC)

Die Landesgeschäftsstelle hat mehrfach berichtet, dass die Motion Picture Licensing Company (MPLC) seit dem Jahr 2011 eine Reihe von Gemeinden angeschrieben und den Abschluss eines Lizenzvertrages für die Vorführung urheberrechtlich geschützter Filmwerke angeboten und darauf hingewiesen hat, dass dieser rechtlich zwingend notwendig sei. Die MPLC geht davon aus, dass im Schulalltag in der Zeit vor den Schulferien zur Überbrückung, zum Beispiel von Freistunden, und bei speziellen Filmveranstaltungen oder ähnlichen zweckgebundenen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Bildungsangeboten Filmwerke genutzt werden, die weit über den Privatgebrauch hinausgehen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hatte den Sachverhalt auf Bundesebene gemeinsam mit Bundesjustizministerium (BMJ) überprüft. Dabei wurde die Rechtsposition erarbeitet, dass Filmvorführungen in Schulen einen begrenzten Personenkreis umfassen und daher kein Abschluss eines solchen Lizenzierungsvertrages notwendig sei. Zudem wurde festgestellt, dass die MPLC, anders als GEMA, VG Wort und andere Verwertungsgesellschaften, nicht im Besitz aller infrage kommenden Filmlicenzen ist und daher ein Abschluss eines solchen Vertrages den Sachverhalt nicht insgesamt rechtlich regeln könne.

Im Jahr 2017 schrieb die MPLC erneut eine Vielzahl von Gemeinden an und legte nahe, auch Lizenzen von Filmaufführungen in Horten und Kindertageseinrichtungen abzuschließen. Mitte des Jahres 2017 wurden auch für Altenheime und Jugendeinrichtungen diese Lizenzierungen angeregt. In 2017 lief noch ein Zulassungsverfahren MPLC vor dem Patent- und Markenamt, um eine anerkannte Verwertungsgesellschaft zu werden.

Zwischenzeitlich hat das deutsche Patent- und Markenamt die MPLC als „unabhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 4 Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) aufgenommen. Damit hat die MPLC zwar nicht den Status einer Verwertungsgesellschaft im klassischen Sinne wie die GEMA, aber sie nimmt Rechte von Urhebern kollektiv wahr und beteiligt sich an ihren Einnahmen. Die von MPLC geltend gemachten Urheberrechte betreffen Filmwerke über Originale zum Beispiel im Handel erworbenen VHS-Kassetten, DVD und Blu-Ray sowie über rechtmäßig hergestellte Privatkopien, die einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Kauf eines entsprechenden Trägermediums legitimiert die Vorführung des Films nur in einem privaten Rahmen, nicht dagegen in der Öffentlichkeit. Deshalb bedarf es ausdrücklich der Erlaubnis des Urhebers, wenn in einer kommunalen Einrichtung Filme öffentlich wiedergegeben werden. Dies könnte zum Beispiel in Warteräumen der Kfz-Zulassungsstellen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufenthaltsräume der Fall sein.

Bisher liegen uns keine Erkenntnisse über die kommunale Praxis in unseren Mitgliedsgemeinden vor. Der DStGB informierte, dass auch auf Bundesebene solche Informationen nicht angezeigt wurden. Naheliegend ist auch, dass solche Darbietungen in Jugendeinrichtungen oder

Aufenthaltsräumen von Einsatzkräften wie Rettungsdiensten oder Feuerwehr vorgenommen werden.

Für Schulen gilt nach Rechtsauffassung des DStGB eine Sondersituation. Die Kultusministerkonferenz, mit der der Deutsche Landkreistag stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände zu dieser Frage Kontakt aufgenommen hat, verweist demgegenüber darauf, dass die gesetzlichen Kriterien, nach denen von einer im urheberrechtlichen Sinne relevanten Öffentlichkeit auszugehen ist, in Schulen nicht erfüllt wird. Ungeachtet dessen kann es im schulischen Zusammenhang gleichwohl zur Nutzung von Filmwerken kommen, bei denen vom Bestehen einer Öffentlichkeit ausgegangen werden kann. Insoweit ist eine klassenverbandsübergreifende Veranstaltung bzw. schulübergreifende Veranstaltung in den Nachmittagsbetreuungen zu denken. Eine urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Städte und Gemeinden könne in solchen Fällen dann in Betracht kommen, wenn es sich nicht um eine rein schulische Veranstaltung handele.

Unter den Gesichtspunkten, dass es gegebenenfalls in Jugendeinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Städte und Gemeinden zu Grenzfällen bei der Nutzung von DVD's oder anderen Medien kommen könnte, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag vereinbart, Verhandlungen mit der MPLC über den Abschluss eines Gesamtvertrages zu führen. Derzeit liegt ein erstes Angebot der MPLC vor. Es könnte eine Lizenz mit einem Preis von 0,90 Euro/Schüler/Jahr für die Film- und Fernsehnutzung in allen Bildungseinrichtungen einer Gemeinde erworben werden. Diese Lizenz würde nur die Film- und Fernsehnutzung außerhalb des Klassenverbandes legitimieren. Sie würde es beispielsweise in einer Nachmittagsbetreuung erlauben, unbegrenzt Filme aus dem Repertoire der MPLC als DVD bzw. Blu-Ray vorzuführen oder Fernsehprogramme, die solche Filme ausstrahlen, zugänglich zu machen. Für Filmmutzung in weiteren kommunalen Einrichtungen würden dagegen Tarife gelten, über die derzeit noch verhandelt werden müsse.

Der DStGB bittet um Beantwortung der Frage, inwieweit tatsächlich Filmmutzungen in Schulen über den üblichen von der KMK-Konferenz bestimmten Raum stattfinden. Zu entscheiden ist in diesem Zusammenhang auch, ob es Sinn macht, den Gesamtvertrag auf Film- und Fernsehnutzung außerhalb des Klassenverbandes zu beschränken. Dafür spricht, dass nach der Auffassung der KMK und der kommunalen Spitzenverbände die Film- und Fernsehnutzung im Klassenverband (und ähnlichen Unterrichtsformen) urheberrechtlich keine Lizenz voraussetzt.

Der Abschluss eines entsprechenden Gesamtvertrages käme einem Abrücken von dieser bislang vertretenen Rechtsposition gleich. Sollte der Vertrag nicht auf die Nutzung im Klassenverband ausgedehnt werden, ist allerdings damit zu rechnen, dass die MPLC auf dem Rechtsweg gezielt gegen Schulen vorgehen werde, die Filme aus ihrem Repertoire während des Unterrichts zeigen. MPLC hat gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene deutlich gemacht, über Möglichkeiten zu verfügen, solche Filmmutzungen im Einzelfall nachweisen zu können. Insoweit kommt insbesondere eine Auswertung der Eintragungen von Schülern in den sozialen Medien durch darauf spezialisierte Firmen in Betracht. Sollte eine solche gerichtliche Klärung, die sicherlich Jahre in Anspruch nehmen würde, ergeben, dass Filmmutzungen im Unterricht urheberrechtlich relevant seien, könnte der Vertrag immer noch auf diesen Bereich ausgedehnt werden.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Mitglieder per Rundschreiben vom 17.08.2018 über den Sachstand informiert und gebeten, ihre Auffassung zur Notwendigkeit des Abschlusses eines

solchen Gesamtvertrages und in Bezug auf welche Gebiete mitzuteilen. Die eingehenden Stellungnahmen werden wir auswerten und den DStGB zur Vorbereitung der Gespräche mit der MPLC informieren. Über das Ergebnis der Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft und dem aktuellen Sachstand werden wir in der Ausschusssitzung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage